

HERAUSGEBER

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart
Richter am BGH a.D. Dr. Axel
Boetticher
Prof. Dr. Dr. h.c. Otar Gamkrelidze
Präsidentin des Obersten
Gerichtshofs Georgiens a.D.,
Prof. Dr. Nino Gvenetadze
Prof. Dr. Martin Heger
Prof. Dr. Bernd Heinrich
Vizepräsident des BGH a.D. Prof.
Dr. Burkhard Jähnke
Prof. Dr. Edward Schramm
Richter am Obersten Gerichtshof
Georgiens a.D. Prof. Dr. Davit
Sulakvelidze
Präsident des Verfassungsgerichts
Georgiens, Prof. Dr. Merab Turava

SCHRIFTLÉITUNG

Dr. Anri Okhanashvili LL.M.
(Jena), Assistent (TSU),
Vorsitzender des
Rechtsausschusses des
Georgischen Parlaments

Inhaltsverzeichnis

AUFSÄTZE

Georgiens moderne Strafrechtspolitik: Gut durchdachte Änderungen oder übereilte Reaktionen auf einzelne Herausforderungen*

Von Associate-Professor Dr. *Bachana Jishkariani* LL.M. (München),
University of Georgia

19

REDAKTION

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart
Vorsitzender Richter am LG Bremen a.D., Dr. Bernd
Asbrock
Vizepräsidentin am AG Bremen Ellen Best
Richter am BGH a.D., Dr. Axel Boetticher
Rechtsanwalt David Conrad
Associate Prof. Dr. Irakli Dvalidze
Präsidentin des Obersten Gerichtshofs Georgiens a.D.,
Prof. Dr. Nino Gvenetadze
Prof. Dr. Martin Heger
Prof. Dr. Bernd Heinrich
Vizepräsident des BGH a.D., Prof. Dr. Burkhard Jähnke
Associate Prof. Dr. Bachana Jishkariani LL.M.
(LMU Muenchen)
Assistant Prof. Dr. Levan Kharanauli
Assistant Prof. Dr. Maka Khodeli LL.M. (Freiburg i.Br.)
Richterin am Obersten Gerichtshof Georgiens a.D., Prof.
Dr. Tamar Laliashvili
Richter am Stadtgericht Tbilissi, Associate Prof. Dr.
Lavrenti Maglakelidze
Prof. Dr. Ketewan Mtschedlischwili-Hädrich LL.M.
(Freiburg i.Br.)
Assistant Anri Okhanashvili LL.M. (FSU Jena)
Dr. Anneke Petzsche MSc (Oxford)
Dr. Martin Piazena
Dr. Erol Pohlreich
Wiss. Referentin am MPI zur Erforschung von
Kriminalität, Sicherheit und Recht Dr. Johanna Rinceanu,
LL.M.
Associate Prof. Dr. Moris Shalikashvili LL.M. (UH)
Prof. Dr. Edward Schramm
Richter am Obersten Gerichtshof Georgiens a.D., Prof.
Dr. Davit Sulakvelidze
Assistant Prof. Dr. Temur Tskitishvili
Associate Prof. Dr. Giorgi Tumanishvili LL.M.
(FU Berlin)
Präsident des Verfassungsgerichts Georgiens, Prof. Dr.
Merab Turava
Prof. Dr. Martin Paul Waßmer
Leiter des Projektbereichs Südosteuropa II und
Südkaucasus der Deutschen Stiftung für internationale
rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) Frank Hupfeld

LEKTORAT DER 3. AUSGABE 2020

Übersetzung:

Marika Turava LL.M. (Chicago), Lektoratsmitglied der
DGStZ

Redaktionelle Bearbeitung der georgischen Texte und die Korrektur der Übersetzung:

Aza Morgoshia LL.M. (Köln), Lektoratsmitglied der
DGStZ

Redaktionelle Bearbeitung der deutschen Texte und die Korrektur der Übersetzung:

Dr. Martin Piazena

Verantwortlich für die 3. Ausgabe 2020 der DGStZ und redaktionelle Endbearbeitung:

Schriftleiter der DGStZ, Dr. Anri Okhanashvili LL.M.
(Jena), Assistent (TSU), Vorsitzender des
Rechtsausschusses des Georgischen Parlaments

Technische Unterstützung: Gvantsa Makhatadze

Georgiens moderne Strafrechtspolitik: Gut durchdachte Änderungen oder übereilte Reaktionen auf einzelne Herausforderungen*

Von Associate-Professor Dr. *Bachana Jishkariani* LL.M. (München), University of Georgia

I. Einführung

In den letzten Jahren sind periodische Änderungen des georgischen materiellen Strafrechts aufgefallen, die teilweise zur Einführung neuer Strafdelikte im Strafgesetzbuch führten, teilweise aber auch Strafverschärfungen oder die Normierung neuer, strafschärfender Tatbestandsmerkmale vorsahen. Als Beispiel können die Gesetzesänderungen bezüglich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität angeführt werden. Außerdem wurden einzelne Änderungen im Bereich der Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit durchgeführt, indem strafschärfende Tatbestandsmerkmale eingeführt wurden, wie z.B. geschlechtspezifische Merkmale oder die Tatbegehung gegen ein Familienmitglied. Auf diese und andere Änderungen wird an späterer Stelle eingegangen werden.

Es ist klar, dass das georgische Strafrecht kein in sich geschlossenes System sein kann und intensiv vom internationalen und europäischen Recht beeinflusst wird. Diesbezüglich genügt allein schon ein Hinweis auf die internationalen Standards der Terrorismusbekämpfung,¹ die berechtigterweise in das georgische Strafgesetzbuch aufgenommen worden sind. Gleichzeitig ist es jedoch fraglich, ob einzelne Gesetzesänderungen richtig durchgeführt wurden und ob für die Festlegung bestimmter strafrechtlicher Normen in der Gesetzgebung die jeweils passende Form gewählt wurde.

Die aktive und expansive Strafrechtspolitik stellt nicht nur in Georgien eine Herausforderung dar. Nach Auffassung einiger deutscher Autoren sind häufige Gesetzesänderungen an Stelle inhaltlicher Diskussionen mit dem Wunsch verbunden, zu demonstrieren, dass auf neue Herausforderungen mit populären Methoden – und

ohne umfangreiche Überprüfungen – reagiert werden kann.² Besonders auffällig ist dies bei Themen, die in der Aufmerksamkeit der Gesellschaft und der Medien stehen (z.B. Straftaten gegen Kinder) und auf die der Gesetzgeber versucht, mit der Erhöhung von Strafmaßen zu reagieren, ohne dabei gründlich zu prüfen, ob dies mit der Schwere des Unrechts objektiv vereinbar ist.³ Derartige gesetzgeberische Reaktionen auf entsprechende gesellschaftliche Themen sind keine Seltenheit in der georgischen Strafrechtsrealität. Allerdings sollte dabei nicht vergessen werden, dass es z.B. bei der Erhöhung von Strafmaßen jedenfalls keine kriminologischen Untersuchungen oder anderweitige Forschungen gibt, die die weitere Verschärfung einer bereits schweren Strafe rechtfertigen würden. Auch nach der Verabschiedung neuer Gesetze werden entsprechende Analysen nicht vorgenommen und einzige Grundlage der Argumentation sind allgemeine Statistiken.

Aus den genannten Gründen ist es Ziel des vorliegenden Aufsatzes, die im georgischen Strafrecht durchgeführten einzelnen Gesetzesänderungen kritisch zu analysieren und über bestehende Schwachstellen – zumindest postfaktisch – zu diskutieren.

II. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität – Die Modernisierung des georgischen Sexualstrafrechts

In den letzten Jahren wurden besonders wichtige Änderungen im 22. Kapitel des georgischen Strafgesetzbuches vorgenommen, die deutlich vom „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes von *Marika Turava*.

¹ Siehe die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32017L0541> (zuletzt abgerufen am 17.10.2020).

² Zu Einzelheiten siehe *Wolters*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier*, StGB, 4. Aufl., 2019, Vor §174 ff., Rn. 3.

³ *Duttge/Hörnle/Renzikowski*, NJW 2004, 1066; *Hoven/Weigend*, JZ 2017, 182 ff.

aus dem Jahr 2011 beeinflusst waren.⁴ Eine wichtige Änderung betrifft den Tatbestand der Vergewaltigung (Art. 137 gStGB). Die bis 2017 geltende Fassung des Strafgesetzbuches enthielt gewisse diskriminierende Merkmale und unterschied zwischen einer heterosexuellen Vergewaltigung und einer Gewalttat zwischen gleichgeschlechtlichen Personen, wobei Letztere als eigenständiger Straftatbestand in Art. 138 gStGB normiert war. In der alten Fassung von Art. 138 gStGB wurde der Geschlechtsverkehr gleichgeschlechtlicher Personen zudem mit qualifizierten sexuellen Handlungen gleichgesetzt.⁵

In der heutigen Gesetzesfassung gibt es diese Unterscheidung nicht mehr und jede gewalttätige sexuelle Handlung, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden ist, kann dem einheitlichen Begriff der Vergewaltigung zugeordnet werden. Mit dieser Änderung hat sich die georgische Gesetzgebung dem Standard der Istanbul-Konvention angenähert.⁶ Allerdings sind die Voraussetzungen der Straftatqualifikation unverändert geblieben, nach denen eine Handlung als Vergewaltigung nur dann qualifiziert wird, wenn das Eindringen in den Körper unter Anwendung von Gewalt, Drohung mit Gewalt oder Ausnutzung der Hilfslosigkeit des Opfers begangen wird. Das bedeutet, dass im georgischen Strafrecht weiterhin das Model zur Anwendung kommt, bei dem die Tat zwei Akte umfasst. Zunächst kommt es darauf an, dass entweder Gewalt seitens des Täters ausgeübt wird oder eine Lage der Hilfslosigkeit auf Seiten des Opfers besteht in der der Täter den Willen des Opfers bricht. Als zweiter Akt erfolgt dann das unmittelbare Eindringen in den Körper des Opfers.⁷ Auf Grund

von Art. 137 gStGB ist es problematisch solche Fälle zu erfassen, bei denen sich das Opfer in einem Klima von Gewalt befindet und dem Täter keinen Widerstand beim gegen seinen Willen erfolgenden Eindringen in den Körper leistet, weil es sich hilflos fühlt und keinen Sinn darin sieht, Widerstand zu leisten. Um eine derartige Handlung als Vergewaltigung zu qualifizieren, ist es nach heutiger Gesetzesfassung erforderlich, die Tatsache der Überwältigung des Opferwillens zu beweisen, was in der Praxis aber sehr schwer sein kann. Käme es im Gesetz allein auf den Opferwillen an, wären die vom Gericht zu treffenden Feststellungen erleichtert und damit die Bestrafung des Täters einfacher.⁸ Sowohl für die Ermittlung als auch für das Gerichtsverfahren wäre es entscheidend, anstatt der Tatsache der Gewaltanwendung den (mangelnden) Opferwillen zu beurteilen. Damit würde der Gesetzgeber zugleich ein klares Bekenntnis zum Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung zum Ausdruck bringen.⁹

Eine weitere kritikwürdige Änderung im Kapitel der Sexualstraftaten betrifft den im Jahr 2013 geänderten Art. 140 gStGB, wonach das Eindringen in den Körper einer minderjährigen Person unter 16 Jahren strafbar ist. Die Änderung betraf nicht nur die Tatbestandsmerkmale, sondern auch die Strafe wurde verschärft. Zunächst betrug das Strafmaß des Grunddelikts Freiheitsstrafe von einem bis zu drei Jahren. Nach der Gesetzesänderung liegt das Strafmaß jedoch bei Freiheitsstrafe von sieben bis neun Jahren. In dem durchaus vorstellbaren Fall, dass eine 18-jährige Person mit einer 15 Jahre und sechs Monate alten Person bei deren bewusster Einwilligung

eller Übergriff qualifiziert, die gegen den erkennbaren Willen der anderen Person geschieht. Die Elemente der Gewalt oder Hilfslosigkeit werden von der Norm nicht mehr vorausgesetzt. Entscheidend ist eine Handlung gegen den Opferwillen. Siehe *Eisele*, in: *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, 30. Aufl., 2019, § 177 Rn. 3 ff.

⁸ Dieses Problem stellte auch in Deutschland eine große Herausforderung dar, weswegen die Änderung im Strafgesetzbuch unter Berücksichtigung der Istanbul-Konvention erfolgte. Siehe *Noltenius* in: *Jishkariani/Waßmer* (Hrsg.), *Strafrecht und Menschenrechte*, 2019, S. 37 f.; zur Analyse der georgischen Rechtsprechung bezüglich problematischer Fälle siehe *Gegelia* in: *Gegelia/Kelenjeridze/Jishkariani*, *Sexualstraftaten*, 2020, S. 35 f.

⁹ An diesem Thema wird auch innerhalb verschiedener Nichtregierungsorganisationen aktiv gearbeitet. Siehe Einzelheiten unter: <https://netgazeti.ge/news/451285/> (zuletzt abgerufen am 24.10.2020).

⁴ Siehe Volltext der georgischen Fassung unter: <https://matzne.gov.ge/ka/document/view/3789678?publication=0> (zuletzt abgerufen am 24.10.2020).

⁵ Siehe ausführlich Jishkariani, *Besonderer Teil des Strafrechts, Straftaten gegen die Person*, 2016, S. 155; Siehe auch *Todua, Nona/Mamulashvili, Gocha*, *Strafrecht Besonderer Teil I*, 2016, S. 226f.

⁶ Nach der alten Fassung wurde das gewaltsame Eindringen den Körper der Frau durch qualifizierte sexuelle Handlungen z.B. durch Analverkehr rechtlich nicht als „Vergewaltigung“ i.S.v. Art. 137 gStGB qualifiziert, sondern solche Handlungen wurden durch Art. 138 gStGB als „sexuelle Gewaltat“ qualifiziert.

⁷ Ähnliche Voraussetzungen waren auch in der alten Fassung von § 177 dStGB statuiert. Nach Änderungen wird gemäß der heutigen Fassung von § 177 dStGB jede Handlung als sexu-

Geschlechtsverkehr ausübt, droht nunmehr also eine Freiheitsstrafe von sieben bis neun Jahren. Zum Vergleich: Für einen vorsätzlichen Totschlag ist ebenfalls eine Freiheitsstrafe von mindestens sieben Jahren vorgesehen.

Einerseits wurde mit dieser Erhöhung des Strafmaßes eindeutig der politische Wille ausgedrückt, den in Georgien immer wieder vorkommenden Fällen erzwungener Eheschließungen zwischen einer volljährigen und einer minderjährigen Person unter 16 Jahren entgegen zu treten. Aus der Rechtsprechungspraxis ist aber bereits ersichtlich, dass die Mehrheit solcher Fälle mit der Absprache zwischen dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft und dem Ausspruch einer symbolischen Sanktion endet.¹⁰ Das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, im Wege der Strafverschärfung erzwungene Eheschließungen mit Minderjährigen zu bekämpfen, bleibt somit praktisch bedeutungslos. Die Strafverfolgungsorgane versuchen mithilfe von Absprachen die Verhängung drakonischer Maßnahmen und unverhältnismäßiger Strafen gegen die Beschuldigten, die selbst gerade einmal 18 oder 19 Jahre alt sind, zu vermeiden. Die genannte Gesetzesänderung ist ein gutes Beispiel für eine schlechte Strafrechtspolitik, die nur formal auf die Lösung einzelner Probleme gerichtet ist, tatsächlich aber mehr Probleme verursacht.¹¹ Problematisch erscheint die Gleichsetzung des Strafmaßes mit dem des Totschlags auch dann, wenn man sich die Persönlichkeitsentwicklung einer 18-jährigen Person vergegenwärtigt sowie den Umstand, dass deren Handlung auf einer bewussten Einwilligung des Opfers beruht.

Zu den Sexualstraftaten im georgischen Strafrecht lässt sich abschließend sagen, dass die durchgeführten Reformen nur fragmentären Charakter haben und der

¹⁰ Dazu im Einzelnen *Gegelia/Kelenjeridze/Jishkariani*, Sexualstraftaten, 2020, S. 77 f.

¹¹ In der Begründung des vorgestellten Gesetzentwurfs (Verfasser des Entwurfes war das Innenministerium) ist nicht einmal der Versuch ersichtlich, die Neuerungen inhaltlich zu begründen. Der Initiator des Gesetzentwurfs hat sich nur in allgemeinen Sätzen ausgedrückt und angemerkt, dass Grund für die Erarbeitung des Entwurfs die viel zu liberale Vorgehensweise bezüglich Art und Maß der Strafe von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität sei. Siehe unter: <https://info.parliament.ge/#law-drafting/491> (zuletzt abgerufen am 26.10.2020). Dieses Begründungsniveau steht exemplarisch für den Umgang bzw. die Initiierung von Gesetzesänderungen in Georgien.

Großteil der strafrechtspolitischen Probleme trotz einiger Fortschritte immer noch ungelöst bleibt.

III. Häusliche Gewalt und Strafrecht

Der Kampf gegen häusliche Gewalt stellt eine ernsthafte Herausforderungen nicht nur für das Strafrecht, sondern auch für die Sozialpolitik dar. Im Jahr 2012 wurde im georgischen Strafgesetzbuch ein eigener Straftatbestand für das Delikt der häuslichen Gewalt eingeführt (Art. 126¹ gStGB). Zwar hatte das georgische Parlament bereits im Jahr 2006 ein spezielles Gesetz „Über die Verhütung von Gewalt gegen Frauen und/oder häuslicher Gewalt, Schutz und Hilfe der Opfer häuslicher Gewalt“ verabschiedet.¹² Allerdings enthielt dieses keine Straftatbestände.

Obwohl solche gesetzgeberischen und praktischen Schritte gegen diese spezifische Form der Gewalt grundsätzlich begrüßenswert sind,¹³ ist darauf hinzuweisen, dass sich in letzter Zeit die fragwürdige Tendenz abzeichnet, die „Tatbegehung gegen ein Familienmitglied“ als strafscharfendes Merkmal zu normieren. Als Beispiel kann diesbezüglich auf den Tatbestand des Mordes in Art. 109 gStGB verwiesen werden, in den das besagte Tatbestandsmerkmal (vgl. Abs. 2 lit. v) durch die Gesetzesänderung von November 2018 aufgenommen wurde.

In strafrechtlicher Hinsicht bleibt unklar, welchen zusätzlichen Wert diese Änderung bringt. Einerseits sollte dabei Art. 108 gStGB (vorsätzlicher Totschlag) nicht vergessen werden, wonach bereits vor der Einführung der genannten Änderung der Totschlag eines Familienmitglieds als qualifizierte Straftat galt und mit der erhöhten Freiheitsstrafe von sieben bis 15 Jahren geahndet werden konnte. Andererseits gelangen wir wegen dieser Änderung in einer schwierigen Lage hinsichtlich derfällt die Begründung der Qualifikation in bestimmten Fallkonstellationen schwer. So ist es beispielsweise denkbar, dass aus Eifersucht der eigene Bruder getötet wird, weil beide in dieselbe Frau verliebt sind. Dabei

¹² <https://www.matsne.gov.ge/ka/document/view/26422?publication=18> (zuletzt abgerufen am 26.10.2020).

¹³ Informationen zu einzelnen Maßnahmen unter: <https://police.ge/ge/projects/odjakhshi-dzaladoba> (zuletzt abgerufen am 26.10.2020).

handelt es sich um einen typischen Fall des „einfachen“ vorsätzlichen Totschlages im Sinne von Art. 108 gStGB, der aber nach heutiger Gesetzesfassung als Mord nach Art. 109 gStGB qualifiziert werden muss.

Wird dieselbe Handlung von einer Person begangen, die kein Familienmitglied des Opfers ist, ist der Fall nach Art. 108 gStGB zu qualifizieren. Es ist nicht nachvollziehbar, was der Gesetzgeber mit der Einführung dieses Qualifikationsmerkmals erreichen wollte. Als früher strafscharfende Merkmale in der Gesetzgebung speziell geregelt wurden, war der Grund dafür (und ist es auch heute noch) der besonders hohe Unrechtsgrad einer Handlung. Dies ist aber hinsichtlich des Merkmals der Familienmitgliedschaft schwer zu begründen. Der Totschlag wird ohnehin streng bestraft, so dass allein das Vorliegen einer familiären Verbindung kein Grund für eine weitere Verschärfung sein sollte. Anders wäre die Lage zu beurteilen, wenn z.B. der Ehemann systematisch Gewalt gegen seine Frau ausübt und sie dann umbringt. Hier geschieht die Tat im Kontext häuslicher Gewalt, so dass diesbezüglich eine Strafschärfung angemessen erscheint. Nach heutiger Gesetzesfassung reicht aber allein das Vorliegen der Familienmitgliedschaft für die Verschärfung der Verantwortung aus.

Ein schwer vertretbares Ergebnis stellt sich auch in folgendem Fall ein: Ehemann B übt systematisch Gewalt gegen seine Ehefrau A aus. Eines Tages rächt die verzweifelte A sich und tötet B. Das Gericht ist nunmehr gezwungen, Art. 109 gStGB anzuwenden, weil A ein Familienmitglied umgebracht hat. Eine Milderung der Strafe ist nicht möglich. Im Ergebnis droht der Frau nach heutiger Gesetzesfassung eine Freiheitsstrafe von mindestens 13 Jahren. Früher wäre Art. 108 gStGB einschlägig gewesen und das Gericht hätte die Möglichkeit gehabt, eine deutlich mildere Strafe zu verhängen. Auch hier bleibt als einziger Ausweg die Absprache zwischen der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft.¹⁴

Abschließend lässt sich festhalten, dass die dargestellte Änderung in materiell-strafrechtlicher Hinsicht keinen Mehrwert gebracht hat und sie lediglich Ausdruck einer Symbolpolitik ist, mit der gezeigt werden soll, dass eine „effektive“ Bekämpfung der häuslichen Gewalt stattfindet.

¹⁴ Die genannte Änderung wird ebenfalls kritisiert von *Todua* in: *Lekveishvili/Todua/Mamulashvili*, Besonderer Teil des Strafrechts, I, 2019, S. 65.

IV. Die Gesundheit der Bevölkerung und die gesellschaftliche Moral als strafrechtlich geschützte Rechtsgüter

Das 32. Kapitel des georgischen Strafgesetzbuches, das Delikte wie die illegale ärztliche oder pharmazeutische Tätigkeit und Straftatbestände bezüglich Prostitution und Pornographie sowie Tierquälerei enthält, trägt die streitbare Überschrift „Straftaten gegen die Gesundheit der Bevölkerung und die gesellschaftliche Moral“. Diese Überschrift weist unmittelbar auf die kollektiven Rechtsgüter hin, deren Schutz diese Normen bezwecken. Besonders umstritten ist das Rechtsgut der gesellschaftlichen Moral, welches eindeutig mit dem modernen Strafrecht unvereinbar ist, weil dessen Ziel nicht die gesetzliche Regelung moralischer Fragen sein sollte.

Weil die Diskussion über den besagten Titel nicht Folge der neuen Gesetzesänderungen ist, wird an dieser Stelle auf eine weitere Vertiefung verzichtet. Ein genauerer Blick ist allerdings auf die Prostitutionstatbestände zu werfen, bei denen kürzlich Änderungen erfolgten. Konkret geht es dabei um die Strafbarkeit der Förderung der Prostitution gemäß Art. 254 gStGB. Nach der bis 2018 geltenden Fassung des Strafgesetzbuches war die Förderung der Prostitution durch die bloße Zuerfügungstellung einer Wohnung oder das Gewähren einer Aufenthaltsmöglichkeit strafbar. Dies ermöglichte nicht nur die Bestrafung von Zuhältern, die in eigenen Hotels solche Tätigkeiten organisieren, sondern auch desjenigen, der einem anderen bewusst eine Wohnung zum Zweck der Prostitutionsausübung übergibt. Durch die Gesetzesänderungen wurde die Strafbarkeit diesbezüglich erweitert und es wurden zusätzliche Handlungen kriminalisiert, nämlich die Überredung zur Prostitution sowie andere prostitutionsfördernde Tätigkeiten.¹⁵

Die Existenz dieses Tatbestandes in der aktuellen Form ist Ausdruck der Strafrechtsanwendung zu paternalistischen Zwecken. Es ist nicht nachvollziehbar, warum man einerseits die Person bestrafen soll, die jemandem mehrfach empfiehlt „den eigenen Körper zu verkaufen“ und andererseits auch die volljährige Person, die autonom, mit selbstständigem Willen die Entscheidung trifft, Prostitution auszuüben. Es ist unklar,

¹⁵ Diese Änderung wird ausführlich kritisiert von *Todua* im Buch: *Lekveishvili/Todua/Mamulashvili*, Besonderer Teil des Strafrechts, I, 2019, S. 819 f.

welches Rechtsgut der geänderte Art. 254 gStGB schützen soll. Es findet hier jedenfalls keine Nötigung einer anderen Person statt. Das Unrecht des Täters besteht lediglich in der Überredung eines anderen zu einer „unmoralischen Handlung“.

Bei alledem sollte nicht vergessen werden, dass die Prostitution in Georgien nicht strafbar ist. Zwar ist Prostitution dennoch illegal und wird mit einer verwaltungsrechtlichen Sanktion geahndet. Jedoch bedeutet dies auch, dass Prostitution selbst keine Straftat ist, weil diese Handlung einen lediglich geringen Grad an Unrecht aufweist. Macht sich nun aber diejenige Person strafbar, die einen anderen zur Prostitution überredet,¹⁶ kann dies letztlich nur bedeuten, dass die geschützten Rechtsgüter die allgemeine Moral und Sittlichkeit sind, was zwar mit der Überschrift des 32. Kapitels des georgischen Strafgesetzbuches, nicht aber mit den Funktionen eines modernen Strafrechts vereinbar ist.

Die Absurdität der Situation lässt sich anhand des folgenden Falles darstellen: Die volljährige A hat viele Schulden und macht sich große Sorgen. Ihr Bekannter B empfiehlt ihr mehrmals, aufgrund ihrer Schönheit durch Geschlechtsverkehr Geld zu verdienen und auf diesem Weg ihre finanziellen Probleme schnell zu lösen. Schließlich findet A an dieser Idee Gefallen und übt mit mehreren Personen Geschlechtsverkehr gegen Bezahlung aus.

In diesem Fall wird B gemäß Art. 254 Abs. 1 gStGB bestraft, weil er A durch mehrmalige Empfehlungen zur Prostitution überredet hat. Im Hinblick auf das Konzept des Rechtsgutschutzes – dem die Entscheidung auf Gesetzgebungsebene, eine Handlung zu kriminalisieren oder nicht, dienen soll – ist dieses Ergebnis jedoch nicht nachvollziehbar. Um eine Strafbarkeit in derartigen Fällen zu vermeiden und nicht jede Empfehlung oder Förderung der Prostitution als Straftat zu qualifizieren, sollten die vom Gesetzgeber eingeführten neuen Tatbestände in der Praxis so restriktiv wie möglich interpretiert werden.

Das heutige Gesetzesmodell beurteilt die prostitutionsausübende Person als nachrangiges Subjekt, das

abstrakte Rechtsgüter, nämlich die gesellschaftliche Moral, gefährdet. Die Einordnung jedweder fördernder Tätigkeit (z.B. die bloße Übergabe einer Wohnung, auch ohne Entgelt) als Straftat, bringt mehr negative Ergebnisse mit sich, als dass eine positive Wirkung erzielt wird. So bleiben die betreffenden Handlungen im illegalen Bereich und damit in einem Umfeld, in dem der Staat weniger Möglichkeiten hat, prostitutionsausübende Personen vor Menschenhandel zu schützen. Nach geltender Gesetzgebung sind die sich Prostituiierenden gezwungen, mit Personen zu kooperieren (z.B. um ein Hotelzimmer zu bekommen), deren Tätigkeit kriminell ist. Eine legale Kooperation mit anderen Personen bzw. eine legale Inanspruchnahme von Hilfe, die insgesamt zu mehr Sicherheit führen würde, bleibt somit ausgeschlossen, denn stets besteht für die hilfeleistenden Personen die Gefahr der Strafbarkeit.

Der Ansatz des georgischen Strafgesetzbuches bezüglich der Prostitution ist mit dem des im deutschen Strafrecht bis zu den 1970-er Jahren geltenden Modell vergleichbar, in dem der Frage der Moral Vorrang zukam. Allerdings hat man diese veraltete Denkweise mit der Reform von 1973 abgeschafft und die sexuelle Autonomie des Individuums in den Mittelpunkt gestellt.¹⁷ Die Hauptidee der Reform bestand darin, dass die Strafbarkeit einer Handlung allein wegen deren Widerspruch zur Moral als unzulässig anzuerkennen.¹⁸ Im Jahr 1969 hat der BGH¹⁹ erläutert, dass es nicht die Aufgabe des Strafrechts sei, moralische Standards für erwachsene Menschen festzulegen, sondern dessen Aufgabe darin bestehe, die Sozialordnung der Gemeinschaft vor groben Belästigungen zu schützen.²⁰

Es zeigt sich somit, dass das georgische Strafrecht noch immer nicht von einer konservativen Denkweise befreit ist. Stattdessen werden neue Tatbestände eingeführt, die sich zunehmend von einer Akzeptanz der Autonomie und Entscheidungsfreiheit des Individuums entfernen.

¹⁶ Natürlich ist so eine Strafbarkeit gerechtfertigt bei einer Überredung durch Nötigung oder gegenüber Minderjährigen, denn in solchen Fällen wird, einerseits der freie Wille des Person beeinträchtigt und andererseits wird die normale Entwicklung des Minderjährigen negativ beeinflusst. Solche Handlungen sind und waren nach dem georgischen Strafgesetzbuch sowieso strafbar in den Tatbeständen anderer Straftaten.

¹⁷ Fischer, StGB, 66. Aufl., 2019, Vor. § 174 Rn. 1.

¹⁸ Zu Einzelheiten siehe Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Aufl., 2019, Vor. zu §§ 174 ff., Rn. 1 ff.

¹⁹ BGHSt 23, 43.

²⁰ Zu den Einzelheiten des deutschen Modells der Sexualstraftaten bei Gegelia/Kelenjeridze/Jishkariani, Sexualstraftaten, 2020, S. 125 f.

V. Fazit

Trotz einiger als positiv zu bewertenden Änderungen des georgischen Strafgesetzbuches (z.B. die Einführung des Tatbestands der Nachstellung, Art. 151¹ gStGB, im Jahr 2017 beeinflusst von der Istanbul-Konvention) kann nicht festgestellt werden, dass Gesetzesänderungen immer wohlüberlegt und systematisch durchgeführt werden. Die obengenannten Beispiele verdeutlichen dies. Das georgische Strafrecht wurde so sehr mit neuen speziellen Tatbeständen, Zusatzartikeln und strafscharfenden Tatbestandsmerkmalen belastet, dass bei einem Anhalten dieser Tendenz in einigen Jahren eine Unlesbarkeit des Strafgesetzbuches zu befürchten ist.

Demzufolge erscheint es sinnvoller, sich mehr auf die effektive praktische Anwendung und Vollstreckung der bereits vorhandenen Straftatbestände zu konzentrieren, anstatt weitere umstrittene Tatbestände spein das Strafgesetzbuch aufzunehmen.